

Allgemeine Mietbedingungen

Der Mieter anerkennt diese allgemeinen Mietbedingungen durch die Bezahlung des Mietbetrages.

Das vermietete Gerät, einschliesslich Zubehör, bleibt während der Dauer der Mietzeit uneingeschränktes und unveräusserliches Eigentum der Webaria. Das Mietgerät darf ohne schriftliche Zustimmung der Webaria nicht ins Ausland gebracht werden. Wünscht der Mieter den Einsatzort zu wechseln, ist er hierüber der Webaria meldepflichtig.

Ohne schriftliche Zustimmung der Webaria ist eine entgeltliche oder auch unentgeltliche Weitergabe des Mietobjektes an andere Personen oder Firmen nicht gestattet.

Die Mietzeit beginnt mit der Lieferung oder Abholung des Gerätes ab Betrieb und endet mit dem Wiedereingangstag im Betrieb der Webaria. Ist das Mietende nicht ausdrücklich schriftlich festgelegt, gilt der Mietvertrag als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Ist eine Mietdauer schriftlich festgehalten, verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr, wenn er nicht drei Monate vor dem jeweiligen Vertragsablauf gekündigt wird. Das Mietende ist der Webaria mindestens drei Monate im Voraus auf Monatsende schriftlich mitzuteilen, sofern keine fixe Mietdauer vereinbart wurde.

Mietunterbrüche sind der Webaria im Voraus anzumelden. Nachträgliche Mietunterbrechungen werden nicht akzeptiert.

Die Webaria bemüht sich, das Gerät termingerecht und in einwandfreiem Zustand abzuliefern. Für Lieferverzögerungen, Ausfallzeiten bei Störungen usw. lehnt die Webaria jeglichen Anspruch auf Schadenersatzforderungen ab.

Das Gerät steht vom Zeitpunkt der Übernahme unter Obhut des Mieters. Der Mieter hat alle aus dem Einsatz verursachten Schäden zu tragen. Er stellt überdies sicher, dass der Gebrauch in sorgfältiger Art und Weise erfolgt und das Gerät vor Überbeanspruchung geschützt wird.

Insbesondere die Warn- und Gebrauchshinweise am Gerät, die Sicherheitsbestimmungen des Bedienpersonals gemäss Betriebsanleitung sowie die Säuberungspflicht der Reinigungsklappe durch den Mieter sind strikte zu befolgen. Allfällige, für den Einsatz erforderlichen, behördlichen Genehmigungen sowie Sicherheitsmassnahmen wie zB. Absperrmassnahmen hat der Mieter zu besorgen.

Bei allfälligen Störungen behebt die Webaria die Störung schnellstmöglich.

Im Mietpreis enthalten sind die Leistungen Miete inkl. üblicher Service und Unterhalt. Nicht enthalten sind Kosten für den Hin- und Rücktransports des Gerätes. Der Mieter trägt sämtliche durch den Betrieb des Gerätes entstehende Kosten wie Stromzuführung, Strom, Transport, Entsorgung etc. Die Reinigung des Gerätes ist Sache des Mieters. Allfällige Reparaturkosten durch unsachgemässen Gebrauch werden dem Mieter berechnet. Als Grundlage dienen die jeweils aktuell gültigen Kostensätze der Webaria.

Der Mietbetrag wird monatlich/quartalsweise im Voraus in Rechnung gestellt und ist innert 10 Tagen ab Rechnungstellung rein netto zahlbar. Der Mieter erwirbt durch die Mietzinszahlungen kein Eigentum am Gerät.

Jegliche Veränderungen am Gerät, insbesondere Änderungen die die Maschinensicherheit beeinträchtigt, darf der Mieter nicht ohne Zustimmung der Webaria vornehmen.

Die Gefahr des Diebstahls, der Beschädigung des Gerätes sowie Betriebsunterbruch durch Frost trägt der Mieter. Solche Ereignisse entbinden den Mieter nicht von der Verpflichtung der Vertragserfüllung. Der Mieter hat auf eigene Kosten zugunsten der Webaria für die Zeit der Mietaufstellung das Gerät zum Neuwert gegen Feuer und Beschädigung zu versichern. Verzichtet der Mieter auf die Aufnahme in seine Versicherung, ist er ungeachtet dessen dennoch der Webaria gegenüber im Schadensfalle haftungspflichtig.

Der Mieter hat auf seine Kosten das Gerät vor Eingriffen Dritter (zB. Zwangsvollstreckungsmassnahmen) freizuhalten oder freizumachen. Von Anfragen auf Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung hinsichtlich des Grundstückes, auf welchem sich das Gerät befindet, hat der Mieter die Webaria unverzüglich zu unterrichten.

Ist der Mieter mit der Bezahlung von mehr als drei Monatsmieten im Verzug, ist die Webaria berechtigt, das Mietgerät zurückzuziehen. Umtriebe in diesem Zusammenhang (wie zB. Organisations-, Transport- oder Reinigungskosten) werden dem Mieter in Rechnung gestellt.

Der Mietvertrag untersteht schweizerischem Recht.

Gerichtsstand ist Immensee.

Immensee, Oktober 2020